

Gebührenfrei gemäß § 110  
Abs. 1, Ziffer 2, lit. a ASVG

## **14. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 1.7.1993**

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark, Kurie der niedergelassenen Ärzte einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger – unter Mitfertigung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 1. Juli 1993 idgF angeführten Krankenversicherungsträger – andererseits.

### **Präambel**

#### **Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

### **§ 1**

#### **Regelungsbereich**

Mit der vorliegenden Zusatzvereinbarung wird im Einvernehmen der Vertragsparteien ein Leistungskatalog für Vertragsfachärzte für Psychiatrie geschaffen. Hierbei werden die Verrechnungsbestimmungen der Pos. 148, 296, 297, 309, 314, 316, 317, 318 und 319 geändert.

**§ 2**

**Änderung der Honorarordnung**

Die Leistungsbeschreibungen der Pos. 148, 296, 297, 309, 314, 316, 317, 318 und 319 des Teils B, Abschnitt II der Honorarordnung lauten wie folgt:

Pos.Nr.: Art der Leistung: €

---

1. Pos. 148 lautet:

- 148      Ärztlicher Koordinationszuschlag;  
verrechenbar dreimal pro Fall und Quartal in jenen  
Fällen, die einer intensiven Koordination mit anderen  
Ärzten, Einrichtungen und sonstigen Leistungserbringern  
bedürfen, insgesamt in höchstens 6% der Behandlungs-  
fälle pro Quartal für Ärzte für Allgemeinmedizin und FÄ  
für Psychiatrie und insgesamt in höchstens 3% der  
Behandlungsfälle pro Quartal für die übrigen allgemeinen Fachärzte

(siehe Pkt. 2.17. der Erläuterungen zu Abschnitt II)

2. Pos. 296 lautet:

- 296      Ausführliche Fremdanamnese mit Bezugsperson im Zuge  
der Behandlung eines psychiatrisch Kranken  
(ICD VESKA Nr. 290 bis 319) / neurologisch Kranken  
(ICD VESKA Nr. 345, 347, 435, 780.0, 780.2, 780.3);  
verrechenbar nur  
- für FÄ für Neurologie und Psychiatrie, FÄ für Psychiatrie und Neurologie  
und FÄ für Neurologie einmal pro Patient und Quartal;  
- für FÄ für Psychiatrie in 20% der Behandlungsfälle

(siehe Pkt. 2.22. der Erläuterungen zu Abschnitt II)

3. Pos. 297 lautet:

- 297      Psychiatrische Skala, HAM-D-Scale oder gleichwertige Skala;  
verrechenbar nur  
- für FÄ für Neurologie und Psychiatrie und FÄ für Psychiatrie  
und Neurologie in 10 % der Behandlungsfälle;  
- für FÄ für Psychiatrie in 20% der Behandlungsfälle

(siehe Pkt. 2.23. der Erläuterungen zu Abschnitt II)

4. Pos. 309 lautet:

- 309      Sensibilitätsprüfung;  
nur mit Begründung gemeinsam im Quartal mit Pos. 314 verrechenbar;  
verrechenbar nur für FÄ für Neurologie und Psychiatrie,  
FÄ für Psychiatrie und Neurologie und FÄ für Neurologie in  
höchstens 80 % der Behandlungsfälle

5. Pos. 314 lautet:

- 314 Kompletter neurologischer Status inkl. eventuell notwendiger Geruchs- und Geschmacksprüfung, Sensibilitätsprüfung und Dokumentation; nicht gemeinsam mit der Pos. 309 verrechenbar; verrechenbar nur
- für FÄ für Neurologie und Psychiatrie, FÄ für Psychiatrie und Neurologie und FÄ für Neurologie 1x pro Patient und Halbjahr;
  - für FÄ für Psychiatrie in 25% der Behandlungsfälle

6. Pos. 316 lautet:

- 316 Eingehender psychischer Status bei seelischer Erkrankung; nicht gemeinsam mit Pos. 337, 338 und 339 verrechenbar; verrechenbar nur
- für FÄ für Neurologie und Psychiatrie und FÄ für Psychiatrie und Neurologie in 45 % der Behandlungsfälle, höchstens 1 x pro Behandlungsfall und Quartal (darüber hinaus nur mit besonderer Begründung);
  - für FÄ für Psychiatrie in 100% der Behandlungsfälle
- (siehe Pkt. 2.13. der Erläuterungen zu Abschnitt II)

7. Pos. 317 lautet:

- 317 Verbale Intervention (syndrombezogene Behandlung eines psycho-pathologisch definierten Krankheitsbildes) bei psychiatrischen Krankheiten; nicht gemeinsam mit Pos. 337, 338 und 339 verrechenbar; verrechenbar nur
- für FÄ für Neurologie und Psychiatrie und FÄ für Psychiatrie und Neurologie in 65 % der Behandlungsfälle;
  - für FÄ für Psychiatrie in 100% der Behandlungsfälle
- (siehe Pkt. 2.14. der Erläuterungen zu Abschnitt II)

8. Pos. 318 lautet:

- 318 Psychiatrische Notfallbehandlung (Krisenintervention), bei Exazerbation von psychiatrischen Erkrankungen; ausführliche Begründung erforderlich; nicht gemeinsam mit Pos. 337, 338 und 339 verrechenbar; verrechenbar nur
- für FÄ für Neurologie und Psychiatrie und FÄ für Psychiatrie und Neurologie in 2% der Behandlungsfälle;
  - für FÄ für Psychiatrie in 4% der Behandlungsfälle

9. Pos. 319 lautet:

- 319 Betreuung einer Psychose; verrechenbar nur
- für FÄ für Psychiatrie und Neurologie und FÄ für Neurologie und Psychiatrie einmal im Quartal pro Patient;
  - für FÄ für Psychiatrie in 33% der Behandlungsfälle

**§ 3**

**Schlussbestimmungen**

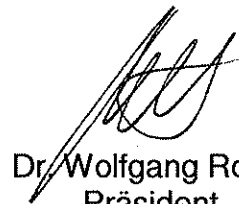
- (1) Die Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung treten mit 01.04.2011 in Kraft.
- (2) Der Gesamtvertrag und die Honorarordnung in der Fassung aller bis zum 31.03.2011 abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und Anhänge gelten uneingeschränkt weiter, sofern in der vorliegenden Zusatzvereinbarung einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden.

Graz, am

Ärztchammer für Steiermark



VP MR Dr. Jörg Garzarolli  
Obmann der Kurie  
Niedergelassene Ärzte



Dr. Wolfgang Routil  
Präsident

In Vollmacht der § 2-Krankenversicherungsträger  
Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Die leitende Angestellte:

Der Obmann:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Vorstandsvorsitz:

Der Generaldirektor: